

Technische Richtlinien für die Herstellung eines Kanalschlusses

Allgemeines

Diese Richtlinie gilt für die Vertragspartner, welche mit der HALLAG Kommunal GmbH (im Folgenden kurz Kanalbetreiber genannt) einen Anschluss- und Entsorgungsvertrag abgeschlossen haben. Die Arbeiten zur Herstellung eines Kanalschlusses dürfen nur von konzessionierten Baufirmen durchgeführt werden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Arbeiten zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisationsanlage gemäß dem Lageplan und den nachstehenden Bedingungen des Kanalbetreibers durchzuführen.

Leistungsgrenzen

Der Kanalschluss ist vom Sammelkanal bis zum Grundkanal vom Vertragspartner herzustellen.

Grundinanspruchnahme

Das Einvernehmen über die geplanten Baumaßnahmen inkl. Wiederherstellung ist mit dem (den) betroffenen Grundeigentümer(n) (privat und öffentlich) nachweislich herzustellen. Für Arbeiten auf Verkehrsflächen ist rechtzeitig bei der zuständigen Straßenbehörde, das ist die Stadtgemeinde Hall in Tirol für Gemeindestraßen oder die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck für Bundes- und Landesstraßen, um die straßenrechtliche Genehmigung anzufordern.

Termine

Baubeginn und Baudauer sind zwei Wochen vor Beginn zwischen dem Vertragspartner, dem (den) Liegenschaftseigentümer(n) und dem Kanalbetreiber abzustimmen. Nach Fertigstellung des Anschlusses ist dieser durch den Kanalbetreiber abnehmen zu lassen.

Fremdleitungen

Die Baufirma hat vor Beginn der Arbeiten die genaue Lage der Anlagen und Einrichtungen des Kanalbetreibers und sonstiger fremder Anlagen und Einbauten durch Planeinsicht oder sonstige geeignete Maßnahmen (Aushub von Probelöchern) festzustellen und das Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer der Anlagen und Einbauten herzustellen.

Rohrgraben lt. beiliegender Skizze

Auf Grund der Einbauten-Erhebungen wird gemeinsam die Rohrtrasse fixiert. Die jeweiligen Sicherungsmaßnahmen wie Absperrungen, Pölzungen, usw. sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Bescheidaufträgen auszuführen.

Das Längsgefälle der Grabensohle ist entsprechend dem Längenschnitt auszuführen. Änderungen des Längsgefälles dürfen nur nach Absprache mit dem Kanalwerk erfolgen. Die Übergriffe für die Straßendeckenwiederherstellung sowie sonstige Besonderheiten in der Ausführung werden von den Mitarbeitern des Kanalbetreibers bzw. Stadtgemeinde Hall festgelegt und angeordnet.

Der horizontale Mindestabstand (lichte Weite) bei Parallelführung von Wasserleitungen zu allen sonstigen Fremdleitungen (Kabeln und Leitungen) beträgt generell 0,6 m. Bei Abwasserkanälen kann es in Sonderfällen zur Festlegung größerer Abstände kommen.

Mauerdurchführungen und -aussparungen

Für den Einbau der Mauerdurchführung ist der Vertragspartner verantwortlich. Für die Mauerdurchführungen ist die beigestellte Originalrohrdurchführung RDS-WD oder Gleichwertiges zu verwenden. Dieses Einbauteil ist vom Vertragspartner zur Verfügung zu stellen und ist laut der in der Verpackung beiliegenden Beschreibung einzubauen. Der Einbau der Mauerdurchführung ist in jedem Fall dem Gefälle der Rohr-

leitung angepasst und entsprechend den technischen Richtlinien, frostsicher auszuführen.

Montagearbeiten und Ausführung

Der Anschluss und im speziellen das Rohrmaterial im Bereich der Anschlussstelle (Rohranschlussstutzen) sind nach Vorgabe und in Absprache mit dem Kanalbetreiber herzustellen.

Sobald das Wasserbezugsverhältnis eingestellt wird, ist der Kanalschluss an der Anschlussstelle am Kanalhauptstrang nach Vorgabe des Kanalbetreibers auf Kosten des Abnehmers still zu legen.

Wiederherstellungsarbeiten

Das Wiederverfüllen des Rohrgrabens ist mit dem Personal des Kanalbetreibers abzustimmen, da die neu verlegten Leitungen lage- und höhenmäßig von einem Vermessungsbüro in XYZ-Koordination eingemessen werden. Auf den fachgerechten Einbau der Schacht-abdeckungen ist zu achten.

Gewährleistung

Der Besteller haftet für sämtliche von ihm beigestellten Arbeiten. Bei Verzögerungen in der Arbeitsdurchführung, welche nicht auf Verschulden des Kanalbetreibers zurückzuführen sind, sowie bei Qualitätsmängeln der Bauleistungen behält sich der Kanalbetreiber das Recht vor, auf Kosten des Kunden die Arbeiten anderweitig zu vergeben.